

Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege in der Stadt Aschaffenburg
-Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege-
Vom 30.09.2022
(amtlich bekannt gemacht am 21.10.2022)

Fassung vom 10.05.2019

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (BGBl. I S. 2696) – kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) m.W. v. 01.01.2019 erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 23,24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII durch die Stadt Aschaffenburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern, § 90 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Beitragsmaßstab

Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Umfangs der Kindertagespflege festgesetzt. Er ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. § 6 bleibt unberührt.

§ 4 Beitragssatz

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Kostenbeitragstabelle.

(2) Der Kostenbeitrag wird nach dem jeweils geltenden Basiswert für die staatliche Förderung nach § 21 Abs. 3 BayKiBiG angepasst. Die Anpassung wird jeweils zum folgenden 01. September vorgenommen. Die Berechnungsformel für den Kostenbeitrag und die Anpassung ergibt sich aus der Anlage.

(3) Die Kostentabelle in der jeweils gültigen Fassung wird von der Verwaltung des Jugendamtes auf geeignete Weise bekannt gegeben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragsverpflichtung erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem das Kind zumindest zeitweise in der Kindertagespflege befindet. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Ferienzeiten berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Krankheitszeiten berühren die Kostenbeitragspflicht in Fällen einer zusammenhängenden Erkrankung des Kindes über einen Zeitraum von über 4 Wochen. Hierüber ist ein ärztlicher Nachweis nach Gesundung des Kindes zu erbringen. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine Ersatzbetreuung vertreten wird.

(2) Über die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich, jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht im Ganzen oder zu einem erheblichen Teil schuldhaft an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht nach, kann die Förderung in der Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 6 Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Ein etwaiger Beitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Soweit Erlassregelungen im Sinne des § 6 in Anspruch genommen werden sollen, sind von den Antragstellenden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet, dem Stadtjugendamt Aschaffenburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationsverpflichtung nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.